

R-110-16

Entscheid

II. Kammer

vom 24. November 2016

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), Dr. W. Lüchinger,
lic. iur. B. Niedermann, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrentin

gegen

Röm.-kath. Kirchgemeinde X.,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

hat sich ergeben:

Mit Schreiben vom 11. März 2016 teilte A. (Rekurrentin) der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. (Rekursgegnerin) mit, sie habe dieser am 30. Dezember 2010 ein Schreiben betreffend sofortigen Kirchenaustritt eingereicht. Bei der Überprüfung der Steuerunterlagen seitens der Steuerbehörden des Kantons Zürich sei festgestellt worden, dass der Kirchenaustritt per 30. Dezember 2010 von der Katholischen Kirche nicht „umgesetzt“ worden sei. Sie forderte daher die Rekursgegnerin auf, den Kirchenaustritt rückwirkend umzusetzen.

Mit Schreiben vom 8. April 2016 teilte die Rekursgegnerin der Rekurrentin mit, dass zur fraglichen Zeit kein Kirchenaustritt von ihr behandelt worden sei und daher nicht von einem erfolgten Austritt ausgegangen werden könne. Der Verbleib des Schreibens vom 30. Dezember 2010 könne nicht mehr nachvollzogen werden. Sollte die Rekurrentin nicht im Besitz der Bestätigung eines Austritts sein, könne sie jederzeit bei ihrer Wohnsitzgemeinde den Kirchenaustritt beantragen.

Hiergegen erhob die Rekurrentin am 27. April 2016 Rekurs mit den Anträgen, der rückwirkende Kirchenaustritt sei per 30. Dezember 2010 zu bestätigen und die bezahlte Kirchensteuer für die Jahre 2011/12 sei ihr zurückzuerstatten.

Die Rekursgegnerin liess sich hierzu am 8. Juni 2016 vernehmen und beantragte dabei sinngemäss Abweisung des Rekurses. Die Rekurrentin reichte der Rekurskommission am 22. Juli 2016 ihre Replik ein, wobei sie an ihren Anträgen festhielt; die Rekursgegnerin verzichtete auf eine Duplik.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe können laut Art. 47 lit. e der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

2.

2.1 Die Rekurrentin macht geltend, die Gründe für ihr Austrittsbegehren vom 30. Dezember 2010 seien schwerwiegend und seien in ihrem damaligen Antrag detailliert geschildert worden; sie habe die kirchenpolitische Verarbeitung und Tabuisierung der Missbrauchsfälle nicht nachvollziehen bzw. billigen können. Ende 2010 seien diese Vorfälle innerhalb der katholischen

Kirche bekannt geworden, weshalb sie zwingend rückwirkend per Ende 2010 austreten wolle und einen Austritt zum jetzigen Zeitpunkt ablehne.

2.2 Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und dem gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 KO sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen. Gemäss ständiger Rechtsprechung ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich, wobei eine entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege ausreicht, aber auch notwendig ist (vgl. Entscheidung der Rekurskommission vom 15. Dezember 2015, R-110-15, E. 3; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., § 201 Rz. 14; BGE 134 I 75 E. 4.2). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der Landeskirche kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; unter anderem wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishaftige Erklärungen sind für einen Kirchenaustritt nicht notwendig (BGE 134 I 75 E. 6). Andererseits ist diese Rechtsprechung umgekehrt so auszulegen, dass die Art oder Schwere der Gründe für den Kirchenaustritt auch zugunsten der Austrittswilligen keine Rolle spielen können, sondern dass in jedem Fall ausschliesslich auf die erfolgte formelle Austrittserklärung abzustellen ist.

2.3 Die Rekurrentin hat der Rekursgegnerin gemäss eigenen Angaben am 30. Dezember 2010 ein Austrittsschreiben zugestellt. Es liegt mit Bezug auf dieses Schreiben keine Bestätigung des Eingangs oder des Kirchenaustritts seitens der Kirchenpflege vor und es sind auch keine Beweise für die erfolgte Zustellung vorhanden.

2.4 Enthält das materielle Recht keine Beweislastregeln, so gilt für die Beweislast gestützt auf eine analoge Anwendung von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 272, ZGB) auch im öffentlichen Recht der Grundsatz, dass jene Partei die Folgen der Beweislosigkeit trägt, die aus der unbewiesen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können (Kaspar Plüss in: Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, VRG, § 7 N. 159). Der Austrittswillige trägt somit die Beweislast, dass er die Erklärung abgegeben hat. Sodann gilt auch steuerrechtlich die Grundregel, dass die steuerpflichtige Person die Beweislast für steueraufhebende oder -mindernde Tatsachen trägt (BGE 121 II 257 E. 4c/aa).

Die Rekurrentin führt in ihrer Replik vom 22. Juli 2016 aus, die Katholische Kirche im Kanton Zürich habe in ihren offiziellen Informationen 2010 keine Verpflichtung definiert, wonach Austrittsbegehren eingeschrieben einzureichen gewesen wären. Dies trifft zu, ändert jedoch im Ergebnis nichts an der Beweislastverteilung. Auch wenn die eingeschriebene Zustellung vorliegend nicht vorgeschrieben war, würde der Nachweis der Zustellung zu einer Umkehr der Beweislast führen, insofern nämlich, als bei einem Nachweis einer eingeschriebenen Zustellung die Rekursgegnerin die Beweislast dafür trüge, die Austrittserklärung nicht erhalten zu haben (vgl. BGr, 5. Juni 2009, 2C_38/2009, E. 3.2).

Nach herrschender Sachlage bleibt die Zustellung des Austrittsschreibens vom 30. Dezember 2010 unbewiesen, wobei die Beweislast bei der Rekurrentin liegt, und es kann demnach nicht von einem Austritt per 30. Dezember 2010 ausgegangen werden. Die Möglichkeit eines rückwirkenden Austritts ist sodann gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Austrittserklärung erfolgte damit frühestens mit dem Schreiben vom 11. März 2016 an die Kirchgemeinde X. Da die Rekurrentin zum Zeitpunkt der Austrittserklärung in M. wohnhaft war, wäre der Austritt der Kirchenpflege an ihrem Wohnsitz, d.h. der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde B. zu erklären gewesen. In Anwendung von Art. 6 KO i.V.m. § 5 Abs. 2 VRG ist die Eingabe der Rekurrentin an eine unzuständige Behörde somit von Amtes wegen der zuständigen Behörde, d.h. der Kirchenpflege B., weiterzuleiten, mit der Wirkung, dass der Austritt frühestens per 11. März 2016 als erklärt zu gelten hat.

3. Die Rekurrentin fordert sodann die Rückerstattung der Kirchensteuer für die Jahre 2011/2012.

3.1 Gemäss § 204 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (StG) entscheidet die zuständige Kirchenbehörde über Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht. In der Regel wird kein spezieller Entscheid über die Kirchensteuerpflicht gefällt, sondern diese wird im Rahmen des Bezugs der Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern durch das Gemeindesteueramts erhoben (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 204 Rz. 2 ff., auch zum Folgenden). Nur soweit Streitigkeiten über Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht betroffen sind, entscheidet erstinstanzlich die Kirchenbehörde. Grundsätzlich hat die steuerpflichtige Person spätestens im Anschluss an die Schlussrechnung fristgerecht Einwendungen zu erheben, worauf die Kirchenbehörde über Bestand und Umfang der Steuerpflicht zu entscheiden hat. Werden Einwendungen unterlassen, wird der in der Schlussrechnung enthaltene Entscheid über die

Kirchensteuerpflicht rechtskräftig. Eine rechtskräftige Steuerveranlagung ist grundsätzlich unabänderbar. Die Steuerbehörde darf bei der Sachverhaltsermittlung davon ausgehen, dass der Steuerpflichtige alle Umstände, die zu seinen Gunsten sprechen, von sich aus vorbringt (Martin Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, Zürich 1989, S. 25).

3.2 Gemäss § 86a lit. b VRG kann die Revision rechtskräftiger Anordnungen verlangt werden, wenn die am Verfahren Beteiligten neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Rekurrentin auch nicht geltend gemacht, dass es ihr nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre, die Veranlagung für die Kirchensteuer in den Jahren 2011 und 2012 zu erkennen und rechtzeitig dagegen das vorgesehene Rechtsmittel zu erheben. Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen sind damit nicht abänderbar und demzufolge ist auch eine Rückerstattung der Kirchensteuer ausgeschlossen.

3.3 Was die Steuerveranlagung für die Folgejahre betrifft, so ist festzuhalten, dass die Entgegennahme oder Bestätigung eines Kirchenaustritts nicht in der Zuständigkeit der Steuerbehörden liegt. Soweit die Veranlagungen rechtskräftig sind, unterliegt jedoch auch deren Abänderung den Voraussetzungen der Revision bzw. eines allfälligen Nachsteuerverfahrens. Darüber zu befinden, wird Sache der Steuerbehörde sein.

4. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 des Organisationsreglements). Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Der vorliegende Rekurs bewegt sich jedoch im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit, weshalb der obsiegenden Rekursgegnerin praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

[...]